Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14. Jahrgang 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

407. 472. **Bekanntmachung,**
betreffend die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

Auf Grund des §. 26 Abs. 2 der vom Bundesrath am 14. d. Mts. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten bestimmen wir, daß die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl S. 463) zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, zu hinterlegen ist. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der hiesigen Polizei-Hauptkasse.

Wird einem Agenten gemäß §. 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Hinterlegung zu geschehen hat, durch Vereinbarung unter den betheiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Sicherheiten können unter Vermittelung des Herrn Reichkanzlers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds in Berlin, Voßstraße, bestellt werden.

Berlin, den 25. März 1898.

Der Finanzminister. J. V.: Meineke.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

I. 4172. Fin.-M. I. F. 3013. C. 2306 M. f. H.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

408. 468. Dem an Stelle des Sanitätsraths Dr. Vanselow vom 1. Mai d. J. ab mit der kommissarischen Verwaltung des Polizei-Stadt-Physikats in Köln beauftragten praktischen Arzt Dr. Meder ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten von dem genannten Zeitpunkte an bis auf Weiteres die kommissarische Verwaltung der Stelle des Dirigenten der staatlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes zu Köln übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 25. März 1898. J.-Nr. 4653.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1898.

409. 441. Dem am 22. Dezember 1891 zu Erder geborenen Kinde Heinrich Adolf Grotjohann habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Knierim" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 30. März 1898. I. C. 2835.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

410. 443. Der Hausirer Johann Götz, Lorettostraße Nr. 31 hierselbst wohnhaft, hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 6526 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Drahtwaaren berechtigenden Wandergewerbeschein verloren. Die nach dem Verbleib des Scheines angestellten Ermittelungen sind ohne Erfolg geblieben. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. März 1898. III. A. 3679.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abth.
J. V.: Bloem.

411. 444. An Stelle des Rechtsanwalts Frohn ist der Rechtsanwalt Moersen zu Remscheid zum Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Remscheid ernannt worden.

Düsseldorf, den 30. März 1898. I. F. 2771.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

412. 445. **Bekanntmachung.**

Bemerkungen über die Abänderungen, welche kraft Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883, in dem Statut der Genossenschaft zur Melioration der Leybachniederung bei Calcar im Kreise Cleve vom 12. Juli 1877, erfolgt sind.

Zu §. 1. Nach §. 10 des Gesetzes vom 1. April 1879 gilt hier auch noch die Bestimmung: „Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat."

Zu §§. 5, 8, 14, 15 und 20. Ueberall, wo in diesen Paragraphen die Regierung als Aufsichtsbehörde und das „Ministerium für die landwirthschaftlichen Arbeiten" als höhere Instanz bezeichnet ist, tritt jetzt an Stelle der Regierung der Landrath zu Cleve als Vorsitzender des Kreisausschusses und in der Beschwerdeinstanz der Regierungs-Präsident zu Düsseldorf (vergleiche §. 49

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Gesetzes vom 1. April 1879, §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes und §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes).

Zu §. 5. An Stelle des Satzes, welcher lautet:

„Sollte es sich finden, daß einzelne zum Genossenschaftsgebiete gezogene Parzellen keinen Vortheil von deren Anlagen haben, so sind sie im Verzeichniß der beitragspflichtigen Grundstücke zu löschen", treten jetzt die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1879, §. 66 Absatz 2, 3 und 4, welche lauten:

„Ergibt sich nach Ausführung des Ent- oder Bewässerungsunternehmens, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück keinen Vortheil von dem Unternehmen hat, so kann von dem Genossen für die Dauer dieses Zustandes der Genossenschaft gegenüber der gänzliche Erlaß der auf das Grundstück nach dem bestehenden Theilnahmemaßstab entfallenden Genossenschaftsbeiträge verlangt werden.

Ergibt sich aber, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, so kann der Besitzer desselben das Ausscheiden des Grundstücks aus der Genossenschaft verlangen. Die Genossenschaft kann in diesem Falle das Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben, wenn sie dasselbe zur Durchführung der Genossenschaftszwecke für nöthig erachtet.

Auf die Ermittelung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorfluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen (cfr. auch Absatz §§. 59 und 68 und 70 des Gesetzes)."

Zu §. 6. An Stelle dieses Paragraphen treten die §§. 52, 53 und 55 des Gesetzes vom 1. April 1879' welche lauten:

„Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Genossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaßstabe auf die Genossen umzulegen sind.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Auf den bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücken haftet sie als solche in dem durch das Theilnahmeverhältniß (§. 56 Nr. 6) festgestellten Umfange. Die Zwangsversteigerung dieser Grundstücke wegen rückständiger Beiträge ist nicht ausgeschlossen.

Bei Parzellirungen von Grundstücken, welche der Genossenschaft angeschlossen sind, müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden (§. 56 Ziffer 7).

Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheid zur Tragung der Genossenschaftslasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Rückständige Beiträge, sowie die im §. 54 erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörigen Grundstücken, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden."

Zu §. 7. Es wird auf §. 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 verwiesen, wonach kein Genosse mehr als $^2/_5$ aller Stimmen vereinigen darf.

Zu §. 20. An Stelle dieses Paragraphen tritt Folgendes:

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfanges wird sie mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Aufsicht wird von dem Königlichen Landrathe zu Cleve als Vorsitzenden des Kreisausschusses und in der Beschwerdeinstanz vom Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf geführt (§. 49 des Gesetzes vom 1. April 1879, §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes und §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes).

Zu §. 21. Cfr. §. 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, welcher in der durch §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes abgeänderten Fassung lautet:

„Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf vorbehaltlich der Bestimmung in den §§. 59, 68 und 70 der Genehmigung durch den zuständigen Minister. In den Fällen des §. 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 bleibt es jedoch bei der durch §. 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41) vorgeschriebenen landesherrlichen Verordnung."

Vorstehenden Kommentar zu den Statuten der Genossenschaft zur Melioration der Leybachniederung bei Calcar im Kreise Cleve vom 12. Juli 1877 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 31. März 1898. I. E. 982.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

413. 471. **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder mit gewerblichen Arbeiten.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§. 120c und 120e der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Hausindustrielle und Heimarbeiter, welche in der Textil- oder Metall-Industrie, bei der Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken aller Art oder bei der Herstellung von Zündholzschachteln schulpflichtige Kinder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen Lohn oder eine diesem gleich zu achtende Vergütung gewerblich beschäftigen, müssen ihren Betrieb so einrichten, daß sowohl morgens vor Beginn des Schulunterrichts, als in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht und abends nach 7 Uhr jede Verwendung der Kinder im Gewerbebetriebe unterbleibt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden gemäß §. 147 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni 1898 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1898. I. F. 2599.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

414. 467. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 13. Jahreswoche vom 27./3. bis 2./4. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	5	1	6	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	3	--	14	2	3	—
Duisburg	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	10	—	9	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	3	—	—	—	—
Geldern	—	—	—	—		—	—	—	—	—	14	—	4	2	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	16	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	1	—	5	2	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	9	—	2	1	7	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	5	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Summe	—	—	—	—	10	2	—	—	1	—	97	4	42	7	81	6	4	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

415. 447. Die Curatorien und Leiter der landwirthschaftlichen Winterschulen, ländlichen Fortbildungsschulen, Obstbaucurse u. a. werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei E. Ulmer in Stuttgart Wandtafeln mit Abbildungen der Getreidearten und Futtergewächse, deren Krankheiten, der Obstbäume, der Obstbau-Veredlungsarten, der Obstschädlinge, der Hausthiere 2c. erschienen sind, welche ein reiches Anschauungsmaterial auf diesen Gebieten enthalten. Die Tafeln sind 82 bis 110 cm breit und 62 bis 88 cm hoch und kosten auf Leinwand gezogen durchschnittlich 9 Mark das Stück. Prospekte mit photographischen Abbildungen sind aus der Verlagsfirma zu beziehen.

Düsseldorf, den 31. März 1898. I. E. 1602.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

416. 451. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. Mai vor. Js. (G.-S. S. 107), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) mache ich auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit).

2. Im Rhein, in allen linksrheinischen Gewässern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Ruhr und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheines unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe, ferner in der Issel, findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit statt, derart, daß die Fischerei nur an 3 Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

3. In allen rechtsrheinischen Gewässern und Gewässer-

417. 470 Nachstehende Hengste sind von den Körkommissionen zu Geldern und Neuß am 11. März d. Js. auf die Bekanntmachung vom 12. Januar d. Js. I. E. 8513 (Amtsblatt S. 8 ff.) zur Kenntniß der Betheiligten

Lfd. Nr.	Der Hengstbesitzer			Signalement
	Namen und Stand.	Wohnort.	Kreis.	Farbe und etwaige Abzeichen.
1	Pferdezuchtverein Weeze I z. H. des Ackerers Spronk	Weeze	Geldern	dunkelbraun
2	W. Johnen, Gutsbesitzer	Mankartzhof	Neuß	Rothschimmel, Stern

Düsseldorf, den 6. April 1898. I. E. 1872.

418. 448. Die im Amtsblatte für 1893 (S. 578 bis 581) veröffentlichte Dienstanweisung für die staatlichen Fischerei-Aufsichtsbeamten vom 14. Oktober 1893 wird im Abschnitt II, III und IV wie folgt abgeändert:

II. Einschränkungen des Fanges und Vertriebes von Fischen.

Es ist unbedingt untersagt (§§. 22, 24, 26 des Gesetzes — §§. 1 und 2 der Verordnung vom 3. Mai 1897 G.-S. S. 107):

1. Die Fischerei auf Fischlaich.
2. Der Fang nachbenannter Fische, sofern dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben: Stör 100 cm, Lachs (Salm) 50 cm, Zander und Aal 35 cm, Barbe, Blei, Lachsforelle, Maifisch, Finte, Karpfen, Hecht 28 cm, Schlei, Döbel, Forelle, Nase (Makrele), Aesche, Regenbogenforelle, Bachsaibling 20 cm, Karausche, Rothfeder, Barsch, Plötze, (Rothauge) 15 cm.
3. Der Fang von Krebsen, sofern dieselben von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht wenigstens eine Länge von 10 cm haben.
4. Es wird bestraft, wer Fische oder Krebse unter den vorbenannten Größen
   a) lebend fängt und nicht sofort wieder ins Wasser setzt oder
   b) feilbietet, verkauft oder versendet, mit Geldstrafe bis zu 90 Mark oder mit Haft bis 4 Wochen; auch ist auf Einziehung der verbotswidrig verkauften 2c. Fische zu erkennen. (§. 51 des Gesetzes.)

III. Verbotene Fangzeiten „Schonzeiten" (§§. 3, 5 und 17 der Verordnung von 1897).

1. Der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit).

2. Im Rhein, in allen linksrheinischen Gewässern, in der Ruhr und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe, ferner in der Issel, findet während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgens 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

3. In allen rechtsrheinischen Gewässern und Gewässerstrecken südlich der Ruhr ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis 14. Dezember abends 6 Uhr einschließlich verboten (Winterschonzeit).

4. Im Rheinstrom und in allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

5. Während der Dauer der vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

6. In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

7. Wer während der Schonzeit (1—6)
   a) fischt oder krebst, oder
   b) die ständigen Fischereivorrichtungen nicht wegräumt oder abstellt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, auch kann auf Entziehung der bei der Fischerei verwandten Fangeräthe erkannt werden (§. 50 zu 4 des Gesetzes).

Die Wegräumung der städtischen Vorrichtungen ist im Verwaltungswege zu bewirken (§. 28 des Gesetzes).

IV. Verbotene Fangarten (§§. 10, 11, 12, 13, 14 und 17 der Verordnung).

Düsseldorf, den 31. März 1898. I. E. 1774.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

419. 449. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wieder ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

strecken südlich der Ruhr ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr einschließlich verboten (Winterschonzeit).

4. Im Rheinstrom und in allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

Düsseldorf, den 1. April 1898. I. E. 2099 I.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

nachträglich zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr 1898 zugelassen worden, was hiermit unter Bezugnahme gebracht wird.

der Hengste.			Der Eigenthümer	
Alter in Jahren.	Größe in Meter.	Rasse.	beabsichtigt den Hengst aufzustellen in dem Orte	beansprucht an Deckgeld M.
3	1,75/1,64 hoch	Belgier	Weeze	13
6	1,75/1,62 hoch	Rheinländer	Mankartzhof	20

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

lehrern eröffnet werden.

Für die Zulassung zu diesem Kursus sind die nachstehend abgedruckten Bestimmungen maßgebend. Diejenigen Lehrer unseres Bezirks, welche an dem Kursus theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, ihre Meldungen bis zum 15. Juni d. Js. auf dem Dienstwege uns einzureichen.

Düsseldorf, den 28. März 1898. II. C. 868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

Prüfungs-Ordnung
für Turnlehrer.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.

§. 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
3. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie die Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange oder die Prüfung nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestanden und das 22. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerber, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Februar statt und wird in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, SW., Friedrichsstraße 229, abgehalten.

Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerbern bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerbern bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. Januar anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldung bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 1. Januar einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, der Wohnort, das Alter, die Konfession und die derzeitige Stellung des Bewerbers anzugeben ist
2. ein ärztliches Gesundheitsattest,
3. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung; außerdem:
4. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer bestanden haben:
   a) das Zeugniß über diese Prüfung,
   b) ein Zeugniß über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugniß;
5. von den übrigen in §. 2 unter b. c. bezeichneten Bewerbern:
   a) der Geburtsschein,
   b) ein Führungszeugniß, ausgestellt von der Universitäts- oder von der Ortsbehörde,
   c) von den Nichtstudirenden das Schulzeugniß über die bestandene Reife- oder Abschlußprüfung.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf die Bestimmung, Begrenzung und Gruppirung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Alters- und Klassenstufen, auf die durch das Studium von Fachschriften gewonnene Kenntniß der Turnlitteratur und der Turnsprache;

2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;

3. auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), des Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese sowie der beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und auf die ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen;

4. bei denjenigen Bewerbern, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,

2. auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§. 9. Bewerber, welche zugleich die Befähigung für Ertheilung des Fecht- oder Schwimmunterrichts (s. Anlage b.) nachzuweisen wünschen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 11. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894. U. III. B. 1477 I.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Bosse.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntniß der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrerprüfung besteht aus

1. einer praktischen Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), das Wassertreten, Tauchen, Schwimmen unter dem Wasser, das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft eines Arztes; dazu eine Lehrprobe behufs Nachweises des erforderlichen Lehrgeschicks;

2. einer theoretischen Prüfung, die sich erstreckt auf die Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, die Methode des Schwimmunterrichtes, die Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

420. 473. **San José-Schildlaus.**

Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gibt nachstehende durch den Herrn Reichskanzler mitgetheilte Anleitung zur Verpackung und Versendung von Pflanzenmaterial, welches mit der San José-Schildlaus behaftet ist, bekannt:

„Die Versendung von Pflanzenmaterial, einschließlich Obst- und Obstabfälle, welches mit der San José-Schildlaus behaftet ist, soll nur behufs Verwendung für wissenschaftliche Zwecke oder zu Kontroluntersuchungen erfolgen und ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewirken:

Das zu versendende Pflanzmaterial ist in fest verschlossene Blechbüchsen oder Glasbehälter zu verpacken. Die Blechbüchsen oder Glasbehälter sind alsdann, von Holzwolle oder ähnlichem Verpackungsmaterial umgeben, in dichtwandigen, ringsum fest geschlossenen Kisten oder Gebinden von Holz derart unterzubringen, daß eine Verschiebung während des Transports nicht erfolgen kann. Bei Material, welches in einer Flüssigkeit (Formol, Weingeist oder dergl.) konservirt ist, muß das Verpackungsmaterial (Holzwolle oder dergl.) so reichlich sein, daß bei einem Zerbrechen der Glasgefäße der gesammte flüssige Inhalt aufgesogen wird, ohne die äußere Hülle zu durchdringen.

Bei der Behandlung infizirten Materiels ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß keine Theile aus dem Untersuchungs- oder Verpackungsraum verschleppt werden. Es empfiehlt sich daher, eine angefangene Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

packung thunlichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Die Sendungen sind durch Anlegung von Plomben oder Anbringung haltbarer, deutlich erkennbarer Siegelabdrücke dergestalt zu verschließen, daß ihre Oeffnung nicht unbemerkt erfolgen kann.

Der Empfänger der Sendung hat dafür Sorge zu tragen, daß das gesammte Umhüllungs- und Verpackungsmaterial, insoweit nicht nach der Art der Verpackung jede Berührung mit dem infizirten Inhalt der Sendung ausgeschlossen war, alsbald verbrannt oder in anderer Weise unschädlich gemacht wird."

Die gleichen Vorsichtsmaßregeln sind bei der Verpackung von solchen Pflanzentheilen zu beobachten, welche bei der Untersuchung als verdächtig anerkannt worden sind und einer anderen Stelle (am besten dem Institut für Pflanzenschutz an der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin) zur Nachprüfung zugesandt werden.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. April 1898. I. E.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

421. 442. **Bekanntmachung.**

Der Landes-Bauinspektor Quentell ist von M.-Gladbach an das Landes-Bauamt in Saarbrücken und der Landes-Bauinspektor Verrens von Kleve an das Landes-Bauamt in M.-Gladbach versetzt worden.

Düsseldorf, den 26. März 1898. I. A. 3211.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
J. V.: Klausener.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

422. 440. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 6 zu Nr. 1759/191 (aus Ca) und zu Nr. 1758/191 (aus Ca) der Stadtgemeinde Elberfeld, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Grundstücken gehörten.

Elberfeld, den 30. März 1898. G. A. II. 2/123.

Königliches Amtsgericht 8.

423. 452. Das Grundbuch ist nachträglich angelegt für folgende Parzellen der Katastergemeinde Obergeburt (München-Gladbach Land):

Flur A 1580/568, 1581/568.
Flur H 1914/668, 1915/668.
Flur K 2242/371, 2243/371, 2244/468, 2245/468, 2246/468.
Flur M 4757/0.1210.

M.-Gladbach, den 4. April 1898. G. A. VI. 20.

Königliches Amtsgericht.

424. 453. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Wevelinghoven hat begonnen.

Grevenbroich, den 2. April 1898. G. A. IX. 25/10.

Königliches Amtsgericht.

425. 450. Dem Gerichtsvollzieher Nauhauser in Rheinberg sind die Geschäfte für den Amtsgerichtsbezirk Xanten übertragen worden.

Nauhauser, welcher seinen amtlichen Wohnsitz in Rheinberg beibehält, ist angewiesen, am Montag jeder Woche während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags sich in Xanten zur Entgegennahme von Aufträgen der Parteien in seinem Geschäftszimmer, im Hause des Fr. Stewens zu Xanten, Marschthor, bereit zu halten.

Schriftliche Parteiaufträge sind entweder auf der Gerichtsschreiberei hiesigen Amtsgerichts abzugeben oder an den Gerichtsvollzieher direkt nach Rheinberg zu richten.

Xanten, den 1. April 1898. Gen. I. 6.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

426. 331. **Seepolizei-Verordnung,**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 19. April bis einschließlich 20. Mai 1898 hält die II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schießübung ab, und zwar täglich außer an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem am 29. und 30. April, sowie am 6. Mai auch Nachts.

Das gesperrte Schießgebiet ist begrenzt wie folgt:

a) Vom 19. bis 23. April einschließlich im Norden durch die Linie Observatorium-Eckwardener Kirche, im Süden durch die Linie Pumpstation-Tonne 24 und zwar auf eine Entfernung bis 9000 Meter von den Küstenbatterien, in südöstlicher Richtung und von Eckwarderhörn bis zur nördlichen Begrenzungslinie über die ganze Breite der Jade.

b) vom 25. April bis 27. April einschließlich im Norden durch die Linie Observatorium-Eckwardener Kirche, im Süden durch die Linie Pumpstation-Tonne 24 und zwar auf eine Entfernung bis 5000 Meter, von den Küstenwerken und von der südlichen bis zur nördlichen Begrenzungslinie über die ganze Breite der Jade.

c) Vom 28. April bis 30. April einschließlich (am 30. April auch Nachts), wie unter a bekannt gemacht,

d) Außerdem am 29. und 30. April Tag und Nacht im Norden durch eine Linie, welche von Fort Rüstersiel aus rechtweisend N läuft, im Süden durch die Linie Fort Rüstersiel-Tonne W und zwar auf eine Entfernung bis 6000 Meter, vom Fort Rüstersiel aus über die ganze Breite der Jade.

e) Vom 2. Mai bis 7. Mai einschließlich im Norden durch die Linie Hooksiel-Anseglungsbake und Tonne 14, im Süden durch die Linie Heppenser Kirchetonne 21 und zwar auf eine Entfernung bis 10000 Meter, von der Grodenbatterie und von der südlichen bis zur nördlichen Begrenzungslinie über die ganze Breite der Jade. Außerdem am 6. Mai (Tag und Nacht), wie unter a bekannt gemacht.

f) Vom 9. Mai bis 11. Mai einschließlich, wie unter a bekannt gemacht.

g) Am 12. Mai, wie unter e bekannt gemacht.

h) Vom 13. Mai bis 15. Mai einschließlich im Norden durch eine Linie, welche vom Fort Rüstersiel aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtweisend N läuft, im Süden durch die Linie Nordmolenkopf, alte Einfahrt-Schweiburger Mühle, und zwar vom Fort Rüstersiel aus Jade abwärts auf eine Entfernung bis 6000 Meter, vom Fort Heppens aus Jade aufwärts bis 9000 Meter, in südöstlicher Richtung von der nördlichen bis zur südlichen Begrenzungslinie über die ganze Breite der Jade.

i) Vom 16. bis 20. Mai einschließlich, wie unter b bekannt gemacht.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens, Rüstersiel bezw. Grodenbatterie oder in allen Forts eine schwarze Flagge am Flaggenmast, deren Niedergehen die Beendigung bezw. eine Unterbrechung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet.

Das Aufsuchen der Geschosse während der Schießübung ist streng verboten, und wird das Schußfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben.

Civilpersonen, welche blindgegangene, scharfgeladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot von Wilhelmshafen davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange 2c. zu bezeichnen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung solcher Geschosse, sowie ein Herausschrauben des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten sind daran zu erkennen, daß dieselben an der Spitze mit einer Zünder-Vorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisentheilen rothen Bleimeniganstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise gezahlt.

28 cm L/4	. .	17,00 M.
28 „ L/2,5	. .	11,00 „
24 „	. . . .	6,00 „
15 „	. . . .	1,50 „
12 „	. . . .	0,75 „
3,7 „	. . . .	0,05 „

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493, das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten, solange die schwarze Flagge im Fort Heppens, Rüstersiel, Grodenbatterie oder in allen Forts weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungiren als Polizeiboote auf dem dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerkern, Feldwebeln und Vize-Feldweweln bezw. Unteroffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 19. Februar 1898.

Karcher, Vice-Admiral und Stationschef.

427. 338. **Bekanntmachung,**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 20. April und 27. Mai 1898 an den nachstehend näher bezeichneten Tagen und Stunden statt.

Am 20.	April	von	1½	Uhr	Nachm.	bis	6½	Uhr Nachm.
„ 21.	„	„	3	„	„	„	7½	„ „
„ 25.	„	„	6	„	Vorm.	„	10	„ Vorm.
„ 26.	„	„	6	„	„	„	10½	„ „
„ 27.	„	„	6½	„	„	„	11½	„ „
„ 28.	„	„	7	„	„	„	12½	„ Nachm.
„ 29.	„	„	8	„	„	„	1	„ „
„ 30.	„	„	8½	„	„	„	1½	„ „
„ 2.	Mai	„	11	„	„	„	3½	„ „
„ 3.	„	„	9½	„	„	„	2½	„ „
„ 4.	„	„	10½	„	„	„	3½	„ „
„ 5.	„	„	1½	„	Nachm.	„	7	„ „
„ 6.	„	„	2½	„	„	„	7½	„ „
„ 7.	„	„	3	„	„	„	8	„ „
„ 9.	„	„	5½	„	Vorm.	„	11	„ Vorm.
„ 10.	„	„	2½	„	Nachm.	„	7	„ Nachm.
„ 11.	„	„	6½	„	Vorm.	„	11½	„ Vorm.
„ 12.	„	„	8	„	„	„	12	„ Mittags
„ 13.	„	„	8	„	„	„	1	„ Nachm.
		u.	10	„	Nachm.	„	12	„ „
„ 14.	„	„	9	„	Vorm.	„	1½	„ „
„ 16.	„	„	11½	„	„	„	3½	„ „
„ 17.	„	„	10	„	„	„	2½	„ „
„ 18.	„	„	10½	„	„	„	2½	„ „
„ 20.	„	„	2½	„	Nachm.	„	8	„ „
„ 21.	„	„	1	„	„	„	6	„ „
„ 24.	„	„	2	„	„	„	6	„ „
„ 25.	„	„	3	„	„	„	7	„ „
„ 26.	„	„	6	„	Vorm.	„	11	„ Vorm.
„ 27.	„	„	7	„	„	„	11½	„ „

Die Uebungsfläche wird begrenzt nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und Tonne 9 und südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch Kirche und Tonne 17.

Während der bezeichneten Zeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passiren 2c. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Theiles des Elbfahrwassers verboten. Nur einkommenden Dampfern bezw. geschleppten Segelschiffen von über 20" Tiefgang ist am 3., 4., 10., 17., 18. 21. und 24. Mai, an welchen Tagen das Schießen vor Hochwasser beginnt, das Passiren bis zur Hochwasserzeit in Cuxhaven gestattet.

Zur Durchführung des vorstehenden Verbotes werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet werden, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der eine oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer werden während der Schießübungen eine rothe Flagge am Masttop führen.

Den durch diese Dampfer übermittelten Anordnungen, sowie auch den von Land aus gegebenen Signalen ist sofort Folge zu leisten.

Wenn an einem der genannten Tage wegen nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorher zu bestimmenden Ursachen nicht geschossen wird, wird die Absperrung des Fahrwassers durch die Dampfer unterbleiben, außerdem wird in solchen Fällen vom Cuxhavener Leuchtthurm an der Wasserseite eine Flagge wehen, durch welche die Erlaubniß zum freien Verkehr im Schießgebiet ertheilt wird.

Hamburg, den 12. Februar 1898.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund des §. 366[10] des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Cuxhaven, den 15. Februar 1898.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel.

Der Amtsverwalter: Dr. Kaemmerer.

428. 407. **Auctions-Anzeige.**

Mittwoch, den 4. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (zum Theil bedeckt), sowie 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 2. und 3. Mai, von 7 bis 10 Uhr Vormittags, unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 23. April zum Versand 2c. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 2., 3. und 4. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 16. März 1898. J.-Nr. 367.

Der Landstallmeister: von Oettingen.

429. 455. **Berichtigung.**

In unserer Bekanntmachung vom 18. März 1898, Feldesaustausch zwischen den Gewerkschaften „Johann Deimelsberg" und „Centrum" betreffend, Nr. 366 in Stück 12 Jahrgang 1898 dieses Blattes, muß es im Schlußsatz heißen:

„Dieser Feldesaustausch wird hiermit unter Hinweis auf die Vorschrift des §. 51 Abs. 2, §. 45 Abs. 2 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht u. s. w."

Dortmund, den 30. März 1898. I. 3504.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

430. 446. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen ersten Lehrer und stellvertretenden Rektor Johann Hermann Zacharias an der paritätischen Bürger-Mädchenschule in Krefeld, dem katholischen Hauptlehrer Franz Schütte in Kupferdreh, Landkreis Essen, und dem evangelischen Hauptlehrer Wilhelm Ludwig Ernst Kühler in Repelen, Kreis Moers, sämmtlich aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand zum 1. April d. Js. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Rechnungsrevisor der Rheinischen Provinzialverwaltung Braun zu Düsseldorf den Rothen Adlerorden vierter Klasse, dem Rentmeister der Rheinischen Landesbank Brecker zu Düsseldorf den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen, sowie dem Landschaftsmaler Hermann Krüger zu Düsseldorf die Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes zweiter Klasse zu gestatten.

431. 458. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Bürgermeisters zu Ruhrort dem Verwaltungssekretär Robert Kilian die Geschäfte eines stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ruhrort, Seitens des Bürgermeisters zu Werden dem bisherigen stellvertretenden Standesbeamten, Landgemeindesekretär Fischermann in Werden die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Siebenhonnschaften und dem Stadtsekretär Brodzina in Werden die Geschäfte eines stellvertretenden Standesbeamten für diesen Standesamtsbezirk auf Widerruf übertragen worden.

432. 469. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der neugebildeten Landbürgermeisterei Erkrath im Landkreise Düsseldorf vom 1. Juni d. J. ab dem Bürgermeister Kaiser zu Goch im Kreise Cleve übertragen.

433. 460. Der kommissarische Bürgermeister Weber zu Voerde ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten zum Standesbeamten für den die Landbürgermeisterei Götterswickerhamm umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf ernannt worden.

434. 461. Der Beigeordnete Planzen zu Weeze ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten zum stellvertretenden Standesbeamten für den die Landbürgermeisterei Weeze umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf ernannt worden.

435. 462. Dem Apotheker Franz Fallböhmer aus Recklinghausen ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Jakob Jonssen in Aldekerk gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

436. 463. 1. Ernannt sind: a) zum Notar der Rechtsanwalt Huperz in Wiedenbrück; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Lohmann, Vogel, Goeken, Dresler, Wentrup, Meyer, Brunabend und Dorsemagen; c) zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Warburg der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Nickel daselbst.

2. Versetzt sind: a) der Gerichtsreferendar Hartmann in Unna in den Kammergerichtsbezirk; b) der Sekretär Appels in Brakel in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel und die Sekretäre zur Nieden in Essen-Ruhr, Luckhardt in Plettenberg, von Falken-Plachecki in Buer i. W. und Weisthoff in Oberhausen an die Amtsgerichte in Buer i. W. bezw. Oberhausen, Essen-Ruhr und Plettenberg; c) die Gerichtsvollzieher Wojahn in Siegen und Klinge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

biel in Gelsenkirchen an die Amtsgerichte in Gelsenkirchen bezw. Siegen.

3. Der Gerichtsreferendar Böninger zu Duisburg ist behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst aus dem Justizdienste entlassen.

4. Dem Notar Niche in Oeynhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

5. Der Landgerichtskanzlist, Kanzleiinspektor Schiller zu Münster i. W. und die Gerichtsvollzieher Beck in Attendorn und Laydorf in Oeynhausen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

6. Der Gerichtsvollzieher Haarmann in Lüdenscheid ist gestorben.

437. 464. Der Gerichtsassessor Dr. Tjaben ist der Staatsanwaltschaft in Cleve überwiesen. Zu Referendarien sind ernannt: die Rechtskandidaten Rheindorf aus Cleve und von der Kuhlen aus Kaldenkirchen. Der Referendar Horten ist in den Bezirk des Landgerichts in Elberfeld versetzt. Der Gerichtsschreiber Faber in Rheinberg ist gestorben. Der Aktuar Düsing in Xanten ist dem Amtsgerichte in Bonn zur Aushülfeleistung im Kassendienste überwiesen. Der Justizanwärter Kügelgen aus Lobberich ist dem Amtsgerichte in Saarbrücken, der Justizanwärter Anger aus Gerresheim ist dem Amtsgerichte in Rheinberg und der Justizanwärter de Bruyn-Ouboter aus Cleve ist dem Amtsgerichte in Mülheim a./Rh. zur Beschäftigung im Büreaudienste überwiesen. Der Gerichtsassessor Dr. von Kempis aus Geldern ist bei dem Amtsgerichte in Bitburg als Hülfsrichter bestellt.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Köhler in Köln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

438. 466. Versetzt: der Postdirektor Neudorff von Recklinghausen nach Wald (Rheinl.); die Postinspektoren Sönksen und Jakobs von Düsseldorf nach Berlin; der Postinspektor Dr. Weithase von Trier nach Düsseldorf; der Postkassirer Beese von Metz nach Düsseldorf; der Telegraphenamtskassirer Grzedziewski von Berlin nach Düsseldorf; der Postkassirer Forkel von Elberfeld nach Darmstadt; die Ober-Postdirektionssekretäre: Köhlitz von Oldenburg (Großherz.) nach Elberfeld; Mührdel von Straßburg (Els.) nach Düsseldorf; Herrmann von Magdeburg nach Oberhausen (Rheinl.); Dittrich von Düsseldorf nach Königshütte (Oberschl.) und Korff von Düsseldorf nach Cassel; der Ober-Postsekretär Krüper von Elberfeld nach Düsseldorf; die Postmeister: Jonas von Werden (Ruhr) nach Hochheim (Main); Riebe von Xanten nach Blomberg (Lippe) und Breidenbach von Rügenwalde nach Xanten; die Postsekretäre: Fleischer von Cleve nach Remscheid-Vieringhausen; Kolbe von Hildesheim nach Ohligs; Schultze von Krefeld nach Düsseldorf; Strumpff von Breslau nach Solingen; Schmid von Neuß nach Konstanz; Schmitz von Elberfeld nach Dortmund; Zimmermann von Krefeld nach M.-Gladbach; Seiffert von Barmen nach Hamburg; Bettac von Elberfeld nach Frankfurt (Oder); Thiele von Aachen-Burtscheid, Jacobs von Schwerin (Mecklenburg) und Link von Dortmund nach Düsseldorf; die Telegraphensekretäre: Schilling von Köln nach Barmen und Roggenberg von Bremerhaven nach Düsseldorf; der Postassistent Mogwitz von M.-Gladbach nach Breslau; der Postverwalter Frantz von Remscheid-Vieringhausen nach Königshof (Kreis Krefeld).

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 58, 59, 60 und 61.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf